

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

18.6.1941 (No. 20)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941	Ausgegeben in Straßburg, am 18. Juni 1941	Nr. 20
------	---	--------

Inhalt

	Seite
Anordnung vom 9. Mai 1941 über die Abänderung der Anordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Fleischbeschaukonfiskaten vom 12. Dezember 1940	402
Berordnung zur Einführung des Sammlungsgesetzes im Elsaß vom 17. Mai 1941	402
Zweite Anordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 17. Mai 1941	403
Anordnung vom 20. Mai 1941 über die Einführung der Anordnung 52 der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Verbot der Herstellung und Lieferung bestimmter Gegenstände aus Eisen und Stahl) vom 8. Mai 1941	403
Berordnung zur Einführung des Feuerlöschrechts im Elsaß vom 23. Mai 1941	404
Durchführungsverordnung zur Verordnung über das Armenrecht und die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren vom 23. Mai 1941	405
Berordnung über die Einführung des Brieftaubenrechts im Elsaß vom 24. Mai 1941	405
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Einführung des Brieftaubenrechts im Elsaß vom 24. Mai 1941	406
Berordnung zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1941 über die Vergebung von öffentlichen Aufträgen im Elsaß vom 28. Mai 1941	406
Berordnung zum Schutz des Beherbergungsgewerbes im Elsaß vom 28. Mai 1941	407
Berordnung über die Ordnung des Eichwesens im Elsaß vom 28. Mai 1941	407
Anordnung über die Versicherungssteuer vom 28. Mai 1941	408
Anordnung über die Verteilung von Haushaltsnäsmaschinen vom 28. Mai 1941	409
Erste Durchführungsanordnung zur Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß vom 29. Mai 1941	409
Berordnung zur Änderung der Verordnung über das Armenrecht und die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren vom 30. Mai 1941	410
Berordnung zur Förderung der Tierzucht im Elsaß vom 4. Juni 1941	411
Berordnung zur Festlegung von Affordsjägen beim Abbau von Drahthindernissen, Rückbau von Feldstellungen, Ausbau von Holz usw. im Elsaß vom 4. Juni 1941	411
Berordnung über die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk im Elsaß vom 6. Juni 1941	413
Zehnte Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Bürgersteuerverordnung — vom 7. Juni 1941	414

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwollengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.

Anordnung vom 9. Mai 1941

über die Abänderung der Anordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Fleischbeschaukonfiskaten vom 12. Dezember 1940

§ 4 Ziff. 1 der Anordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Fleischbeschaukonfiskaten vom 12. Dezember 1940 (WVBl. S. 433) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Tierkörperbeseitigungsanstalt Gabsolsheim (Landkreis Straßburg Fernsprecher Straßburg 23580) für den Stadt- und Landkreis Straßburg und die Landkreise Weißenburg, Hagenau, Molsheim, Schlett-

stadt sowie für den Landkreis Zabern mit Ausnahme der Gemeinden Pfalzweier, Eschburg, Büst, Lohr, Petersbach, Ahweiler, Durstel, Adamsweiler, Waldhambach, Ragweiler, Büttel, Dehlingen, Ermingen, Herbigheim und Silzheim und aller westlich davon gelegenen Gemeinden des Landkreises Zabern, die der Tierkörper-Verwertungsanstalt Saarburg (Fernsprecher Saarburg 131) zugeteilt werden.

Straßburg, den 9. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung:

Müller-Trefzger

Verordnung

zur Einführung des Sammlungsgesetzes im Elsaß

vom 17. Mai 1941

Unter Aufhebung entgegenstehender Vorschriften wird bestimmt:

§ 1

(1) Im Elsaß gelten:

1. Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1086) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. September 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1943);

2. Die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1250).

(2) Soweit diese Vorschriften im Elsaß nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 1250) ist die Verwaltungs- und Polizeiabteilung des Chefs der Zivilverwaltung.

(2) Sie entscheidet in den Fällen des § 1 nach Anhörung des Gauleiters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und der beteiligten Abteilungen des Chefs der Zivilverwaltung, in den Fällen des § 3 im Einvernehmen mit der beteiligten Abteilung des Chefs der Zivilverwaltung.

§ 3

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

(2) Sie ist ermächtigt, bestimmte Unternehmen allgemein oder unter Bedingungen von der Vorschrift des § 5 des Sammlungsgesetzes zu befreien.

Straßburg, den 17. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Zweite Anordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß
vom 17. Mai 1941

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 (Verordnungsblatt 1941 S. 29) wird bestimmt:

§ 1

Die den elsässischen Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern nach Reichsrecht auf dem Gebiet der Krankenversicherung zugewiesenen Aufgaben beziehen sich nur auf die Rechtsprechung. Alle übrigen Befugnisse dieser Versicherungsbehörden auf dem Gebiet der Krankenversicherung nimmt bis auf weiteres der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - wahr.

§ 2

Zur Führung der Aufsicht über die Orts-, Ersatz-, Betriebs- und Innungskrankenkassen im Elsaß wird ein Beauftragter bestellt, der den Weisungen des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - untersteht. Er führt die Dienstbezeichnung:
„Der Beauftragte für die gesetzlichen Krankenkassen im Elsaß.“

Der Beauftragte für die gesetzlichen Krankenkassen im Elsaß hat die den Aufsichtsbehörden in den §§ 30 bis 34 und 377 bis 379 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Abschnitt IV des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) übertragenen Aufsichtsbefugnisse über die Krankenkassen im Elsaß selbständig wahrzunehmen.

Dem Beauftragten sind außerdem die Aufgaben und Befugnisse der früheren Kassenorgane bis zur Bildung der Beiräte und Ernennung (Bestellung) der kommissarischen Leiter der Orts- und Ersatzkrankenkassen auf Grund des Abschnitts II Artikel 7 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 6. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) in Verbindung mit Abschnitt II der fünften Durchführungsverordnung hierzu vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1274) übertragen.

§ 3

Diese Anordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1941 in Kraft.

Estrasburg, den 17. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Verwaltungs- und Polizeiabteilung
Im Auftrag
Dr. Sprauer

Anordnung vom 20. Mai 1941

über die Einführung der Anordnung 52 der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Verbot der Herstellung und Lieferung bestimmter Gegenstände aus Eisen und Stahl)
vom 8. Mai 1941

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung 52 der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Verbot der Herstellung und Lieferung bestimmter Gegenstände aus Eisen und Stahl) vom

8. Mai 1941 in Verbindung mit der Berichtigung vom 12. Mai 1941 — veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 105 vom 8. Mai 1941 und Nr. 109 vom 13. Mai 1941* — gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch im Elsaß.

§ 2

(1) An Stelle der Reichsstelle für Eisen und Stahl tritt das Landeswirtschaftsamt. Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 4 Absatz 1 der Anordnung

* Zu beziehen von der: Preussischen Verlags- und Druckerei GmbH., Berlin, Wilhelmstraße 32

52 sind bei der Nebenstelle Elsaß der Wirtschaftskammer Baden anstatt bei den zuständigen Wirtschafts- oder Fachgruppen bzw. zuständigen Reichsinnungsverband einzureichen.

(2) Das Landeswirtschaftsamt kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen.

Straßburg, den 20. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Landeswirtschaftsamt

Dr. Maier

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung oder gegen die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen werden in Abweichung von § 5 der Anordnung 52 nach § 5 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß bestraft.

Verordnung

zur Einführung des Feuerlöschrechts im Elsaß

vom 23. Mai 1941

§ 1

Im Elsaß gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 und 3 die nachstehend angeführten Rechtsvorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen:

1. Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1662),
2. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerchutzpolizei) vom 27. September 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1983),
3. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Verhalten bei Brandfällen) vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2024),
4. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Freiwilligen Feuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2096),
5. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2100),
6. Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Erstattung des Lohnausfalls an Mitglieder der Feuerwehren) vom 6. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2172),

Straßburg, den 23. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Anderungen oder Ergänzungen des Feuerlöschrechts im Reich treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1941 in Kraft. Frühere Vorschriften, insbesondere diejenigen der vormaligen französischen Verwaltung, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Durchführungsverordnung
zur Verordnung über das Armenrecht und die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren
vom 23. Mai 1941

Zur Durchführung der Verordnung über das Armenrecht und die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren vom 4. April 1941 — Verwaltungsblatt S. 318 — wird folgendes verordnet:

§ 1

Das gemäß § 118 der Reichs-Zivilprozessordnung einem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts beizufügende Vermögenszeugnis wird vom Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat, auf dessen Antrag unter Mitwirkung des Finanzamts ausgestellt.

Strasbourg, den 23. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Der Gesuchsteller hat im Antrag das Verfahren zu bezeichnen, in dem er um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

§ 2

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Einführung des Briestaubenrechts im Elsaß
vom 24. Mai 1941

§ 1

Im Elsaß gelten nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen der §§ 2 bis 5 die nachstehend aufgeführten Rechtsvorschriften und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsvorschriften:

1. Briestaubengesetz vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1335),
2. Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Briestaubengesetzes vom 29. November 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1749),
3. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Briestaubengesetzes vom 1. November 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2129),
4. Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Briestaubengesetzes vom 22. Mai 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 808).

§ 2

Anderungen oder Ergänzungen des Briestaubenrechts treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 3

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Strasbourg, den 24. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 4

(1) Im Sinne des Briestaubengesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen gelten

- a) als Kreispolizeibehörden die Landkommissare, die Polizeipräsidenten in Strasbourg und Mülhausen und der Oberstadtkommissar in Kolmar,
- b) als Ortspolizeibehörden die Bürgermeister, in den Städten Strasbourg und Mülhausen die Polizeipräsidenten.

(2) Die nach dem Briestaubengesetz und seinen Durchführungsbestimmungen den zivilen obersten Reichsbehörden zustehenden Befugnisse übt im Elsaß der Chef der Zivilverwaltung aus.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1941 in Kraft.

(2) Die Verwaltungs- und Polizeiabteilung kann das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Briestaubengesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen abweichend regeln.

Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung über die Einführung des Brieftaubenrechts im Elsaß
vom 24. Mai 1941

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 24. Mai 1941 bestimme ich:

§ 1

(1) Wer Brieftauben hält oder Handel mit Brieftauben betreibt, hat bis spätestens 1. Juli 1941 bei der Kreispolizeibehörde um Erlaubnis nachzusuchen.

(2) Wer — abgesehen von Brieftauben — Tauben irgendeiner Art hält, hat sie bis spätestens 1. Juli 1941 bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 2

Das Halten von Tauben aller Art südlich der Linie Ottmarsheim — Mülhausen — Niederspechbach — Danmerkirch ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die durch diese Linie geschnittenen oder berührten Ortschaften. Sämtliche in diesem Gebiet vorhandenen Tauben sind bis spätestens 15. Juli 1941 abzuschaffen oder aus diesem Gebiet zu entfernen. Die für die Haltung der Tauben eingerichteten Vorrichtungen sind innerhalb der gleichen Frist zu beseitigen.

§ 3

Der Freiflug von Tauben aller Art ist im Elsaß verboten. Die vorhandenen Taubenschläge sind dauernd geschlossen zu halten.

Straßburg, den 24. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

Im Auftrag

S ch n e i d e r

Verordnung

zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1941 über die Vergabung von öffentlichen Aufträgen im Elsaß vom 28. Mai 1941

Die Verordnung über die Vergabung von öffentlichen Aufträgen im Elsaß vom 28. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 105), wird wie folgt geändert:

I.

§ 4 wird aufgehoben.

Straßburg, den 28. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

K ö h l e r

§ 4

Das Halten von Brieftauben- und Nachrichtentauben in Käfigen und sonstigen Behältern außerhalb von polizeilich angemeldeten Schlägen ist verboten.

§ 5

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. (3) des Brieftaubengesetzes, des § 4 Abs. (3) Satz 3 der Ersten Durchführungsverordnung und des § 3 Abs. (4) Satz 2 und des § 4 der Dritten Durchführungsverordnung wird im Erlaßwege bestimmt.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1—4 der vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1941 in Kraft.

Verordnung
zum Schutz des Beherbergungsgewerbes im Elsaß
vom 28. Mai 1941

Zur Erhaltung und zum Schutz des Beherbergungsgewerbes im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1

Es ist verboten, Betriebe des Beherbergungsgewerbes ihrer Zweckbestimmung zu entziehen. Es ist insbesondere untersagt, derartige Betriebe in Erholungsheime, Krankenhäuser, Gefolgschaftsheime und dergl. umzuwandeln.

Betrieben des Beherbergungsgewerbes, die zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ihrer Zweckbestimmung entzogen worden sind, kann die Fortführung in der ursprünglichen Betriebsform zur Auflage gemacht werden.

§ 2

Für Vermögensschäden, die durch Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung entstanden sind, wird eine Entschädigung nicht gewährt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Ordnungsstrafe in unbeschränkter Höhe bestraft.

Strasbourg, den 28. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Verordnung
über die Ordnung des Eichwesens im Elsaß
vom 28. Mai 1941

§ 1

Die Aufsicht über das Eichwesen im Elsaß führt der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 2

Eichämter sind errichtet in:

1. Mülhausen (8)
für die Kreise
Mülhausen, Thann und Altkirch.
2. Kolmar (9)
für die Kreise
Kolmar, Gebweiler, Rappoltsweiler und
Schleitstadt.
3. Straßburg (10)
für die Kreise
Straßburg und Molsheim.
4. Zabern (11)
für den Kreis
Zabern.

5. Sagenau (12)

für die Kreise
Sagenau und Weißenburg.

Die Eichämter führen die Bezeichnung „Eichamt“ unter Beifügung des Namens der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben.

Die in Klammer angegebene Zahl bezeichnet die von dem Eichamt geführte Ordnungszahl.

§ 3

Die Errichtung von Nebeneichämtern und Facheichstellen bleibt vorbehalten.

§ 4

Sämtliche Eichämter haben die Befugnis zur Neu- und Nachreichung von Längenmaßen (mit Ausnahme der Präzisionslängenmaße), Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für Längenmessung, Flächenmaßen,

Mehwerkzeugen und Mähmaschinen für Flächenmessung, Flüssigkeitsmaßen, Mehwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern, Hohlmaßen und Mehwerkzeugen für trockene Gegenstände, Gewichten, Waagen und Herbstgefäßen, sowie zur Beglaubigung von Fischverwandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

Die Eichämter Mülhausen, Kolmar und Straßburg sind auch zur Nachzeichnung von Gasmessern be-

fugt; ferner ist das Eichamt Straßburg zur Neu- und Nachzeichnung von Getreideprobern und Präzisionslängenmaßen und zur Eichung von Kräometern zuständig.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1941 in Kraft.

Straßburg, den 28. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Anordnung
über die Versicherungssteuer
vom 28. Mai 1941

Auf Grund des § 8 der Dritten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 24) wird folgendes angeordnet:

1. Zu § 4 Ziffer 2a des Gesetzes

a) Die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren (§ 22 der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz) wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahressteuerbetrages zugelassen:

1. bei Gruppenversicherungen, bei denen das Gruppenmitglied Versicherungsnehmer ist und die Versicherungssumme 500 *R.M.* nicht übersteigt, wenn neben den Gruppenversicherungen Einzelversicherungen oder andere Gruppenversicherungen abgeschlossen werden und die Versicherungssummen zusammen die Freigrenze übersteigen;
2. bei Einzelversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 500 *R.M.* nicht übersteigt, wenn neben den Einzelversicherungen Gruppenversicherungen, bei denen das Gruppenmitglied Versicherungsnehmer ist, abgeschlossen werden und die Versicherungssummen zusammen die Freigrenze übersteigen.

Die Vorschrift des § 30 der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz,

nach der die Ausnahmenvorschrift des § 4 Ziffer 2 des Gesetzes nur eingreift, wenn der Versicherer oder sein Bevollmächtigter in seinen Geschäftsbüchern vermerkt hat, daß die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung vorliegen, ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Der Pauschbetrag muß möglichst dem Betrag entsprechen, der bei Einzelberechnung der Steuer vom Versicherer zu entrichten wäre.

- b) Von der Erhebung der Versicherungssteuer wird abgesehen, wenn bei Kleinlebensversicherungen zwar eine feste Versicherungssumme bis zu 500 *R.M.* vereinbart ist, bei Tod durch Unfall aber die doppelte Versicherungssumme, also ein 500 *R.M.* übersteigender Betrag zu gewähren ist, und wenn nur durch die erhöhte Versicherungssumme die Freigrenze des § 4 Ziffer 2 des Gesetzes überschritten wird.

2. Zu § 5 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes

Wenn ausnahmsweise Hagelversicherungen noch mit einer Versicherungsdauer unter einem Jahr abgeschlossen sein sollten, ist die Versicherungssteuer für jeden Monat auf ein Zehntel des Jahressteuerumsatzes zu bemessen. Die Steuer darf den Betrag des Jahressteuerumsatzes nicht übersteigen. Bruchteile eines Monats gelten als voller Monat.

Straßburg, den 28. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

**Anordnung
über die Verteilung von Haushalt Nähmaschinen
vom 28. Mai 1941**

Auf Grund von § 3 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß vom 8. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 206) wird mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - angeordnet:

§ 1

(1) Haushalt Nähmaschinen dürfen von Herstellern und Großhändlern an Einzelhändler nur gegen Einkaufsscheine ausgeliefert und von ihnen gegen vorherige Abgabe dieser Einkaufsscheine bezogen werden.

(2) Einzelhändler im Sinne dieser Anordnung sind auch die der Handwerkskammer Straßburg oder einem Reichsinnungsverband im Reichsstand des deutschen Handwerks angehörenden Gewerbetreibenden.

§ 2

Die Einkaufsscheine werden im Auftrag des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Landeswirtschaftsamt - ausgegeben:

- a) für die den Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Handel angehörenden oder entsprechenden Einzelhändler im Benehmen mit der Nebenstelle Elsaß der Wirtschaftskammer Baden - Referat Einzelhandel - von dem Geschäftsführer der Fachabteilung Nähmaschinen der Fachgruppe Maschinen in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Berlin W 50, Marburger Straße 3;
- b) für die Mitglieder des Handwerks im Benehmen mit der Handwerkskammer Straßburg von dem Geschäftsführer des Reichsinnungsverbandes des Mechanikerhandwerks, Berlin NW 7, Mittelstraße 25.

Straßburg, den 28. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Landeswirtschaftsamt
Dr. Maier

**Erste Durchführungsanordnung
zur Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß
vom 29. Mai 1941**

Auf Grund des § 6 der Verordnung zur Regelung der Bauwirtschaft im Elsaß vom 21. April 1941 (Verordnungsblatt Seite 326) ordne ich an:

§ 1

Für die nach § 4 zu erstattenden Anzeigen, die genaue Angaben über den Einsatz an Arbeitskräften

§ 3

(1) Die Einzelhändler haben die Einkaufsscheine vor Abgabe an den Hersteller oder Großhändler mit dem Aufdruck ihres Firmenstempels zu versehen.

(2) Die Großhändler haben die belieferten Einkaufsscheine kurzfristig an die Hersteller weiterzugeben.

(3) Die Hersteller haben die belieferten Einkaufsscheine 3 Jahre ordnungsgemäß zu verwahren, so daß bei einer Nachprüfung jede Lieferung auf Einkaufsscheine einwandfrei nachgewiesen werden kann.

§ 4

Die Einkaufsscheine der Reichsstelle für technische Erzeugnisse gelten sowohl im Elsaß, Lothringen und Luxemburg als auch im übrigen Reichsgebiet.

§ 5

Das Landeswirtschaftsamt kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen (Ausnahmegenehmigung). Es kann die Ausnahmegenehmigungen mit Auflagen oder Bedingungen versehen.

Das Landeswirtschaftsamt kann zur Ausführung dieser Anordnung weitere Vorschriften erlassen (Richtlinien).

Das Landeswirtschaftsamt kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 5 der Verordnung über den Warenverkehr im Elsaß bestraft.

§ 2

Die Anzeigen sind innerhalb von 3 Monaten vor dem vorgesehenen Baubeginn, spätestens aber 4 Wo-

chen vorher, von dem Bauherrn oder — bei öffentlichen Bauvorhaben — von der Bauverwaltung in dreifacher Ausfertigung an das für die Baustelle örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten. Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist gleichzeitig mit dem Bauantrag eine Abschrift der Anzeige in doppelter Ausfertigung bei der baugenehmigenden Behörde einzureichen.

§ 3

Die Baugenehmigungsurkunden (Baubescheide) können auf Grund der Rohstoff- oder Arbeitseinsparlage versagt oder an Auflagen gebunden werden.

Baugenehmigungsurkunden (Baubescheide) dürfen

Strasbourg, den 29. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

für bau-, gewerbe- oder bergpolizeilich genehmigungspflichtige Bauvorhaben von den zuständigen Dienststellen nur ausgehändigt werden, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Baustelle zuständigen Arbeitsamts vorliegt. Dies gilt auch für vorläufige Baugenehmigungen oder Ausschachtungsgenehmigungen.

Die nach § 4 der Verordnung vom 21. April 1941 anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die nicht einer bau-, gewerbe- oder bergpolizeilichen Genehmigung bedürfen, können an der Baustelle erst begonnen werden, wenn das zuständige Arbeitsamt dem Bauherrn selbst gegenüber den Baubeginn für unbedenklich erklärt hat.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Armenrecht und die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren vom 30. Mai 1941

§ 1

Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung über das Armenrecht und die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren vom 4. April 1941 (Verordnungsblatt S. 318) erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Rechtsanwalte die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der im Elsaß vom 15. April 1941 an für Rechtsanwalte geltenden Gebührenvorschriften mit folgenden Beschränkungen ersetzt:

1. An die Stelle der vollen Gebühr (Artikel 9 des Dekrets vom 7. August 1926) treten bei einem Werte des Streitgegenstandes:

bis 20 <i>R.M.</i>	1,60 <i>R.M.</i>
von mehr als 20 bis 60 <i>R.M.</i>	3,20 „
von mehr als 60 bis 100 „	4,80 „
von mehr als 100 bis 150 „	6,40 „
von mehr als 150 bis 200 „	8,— „
von mehr als 200 bis 300 „	12,— „
von mehr als 300 bis 600 „	16,— „
von mehr als 600 bis 800 „	20,— „
von mehr als 800 bis 1000 „	22,50 „
von mehr als 1000 bis 1500 „	30,— „
von mehr als 1500 bis 2000 „	37,50 „
von mehr als 2000 <i>R.M.</i>	45,— „

Strasbourg, den 30. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

(2) In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten tritt für den Erstattungsanspruch an die Stelle der vollen Gebühr (Artikel 9 des Dekrets vom 7. August 1926) unabhängig vom Streitwert der feste Betrag von 25 *R.M.*; im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung in Ehesachen ist der Höchstbetrag einer Gebühr 25 *R.M.*.

(3) Die Reisekosten werden nicht vergütet, wenn die Reise nicht erforderlich war.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1941 in Kraft. Die Verordnung findet auf die vor ihrem Inkrafttreten, aber nach dem 1. Oktober 1940 anhängig gewordenen Rechtsfachen Anwendung, soweit nicht die Instanz vor dem 1. Juni 1941 beendet war. Als Ende der Instanz im Sinne dieser Vorschrift gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern die Instanz mit einem Urteil abschließt, der Zeitpunkt der Berufung.

**Verordnung
zur Förderung der Tierzucht im Elsaß
vom 4. Juni 1941**

§ 1

Zur Förderung der Tierzucht im Elsaß werden für
anwendbar erklärt:

- a) das Gesetz zur Förderung der Tierzucht vom
17. März 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 175),
- b) die Erste Verordnung zur Förderung der Tier-
zucht vom 26. Mai 1936 in der Fassung der Ver-

Straßburg, 4. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

ordnung vom 20. November 1939 (Reichsgesetz-
blatt I Seite 2306).

Oberste Landesbehörde im Sinne dieser Vorschrif-
ten ist der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Fi-
nanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Verordnung

**zur Festlegung von Affordsägen beim Abbau von Drahthindernissen,
Rückbau von Feldstellungen, Ausbau von Holz usw. im Elsaß
vom 4. Juni 1941**

§ 1

Die Verordnung findet auf alle Betriebe Anwen-
dung, die beim Abbau von Drahthindernissen, Rück-
bau von Feldstellungen, Ausbau von Holz usw. an
Befestigungsanlagen im Elsaß eingesetzt sind und diese
Arbeiten im Afford ausführen lassen.

§ 2

I. Abbau von Drahthindernissen

Flächendrahthindernisse, Flandern- und Schutz-
(Koppel-) Zäune müssen so zurückgebaut werden, daß
das Material wieder verwendet werden kann.

Der Draht darf nicht durch Herausschneiden, son-
dern muß durch Entfernen der Krampen, Nägel und
Bindedraht möglichst in den eingebauten Längen frei-
gemacht, von Verwachsungen gesäubert, fest in mög-
lichst gleichmäßigen Rollen aufgewickelt und an der
Baustelle gestapelt werden. Transporte bis zu einer
Entfernung von 100 m werden nicht gesondert ver-
gütet. Das Aufladen ist in den Affordsägen nicht ent-
halten. Der Draht ist beim Aufrollen mit Holzknü-
pel immer wieder fest beizuschlagen.

Drahtenden von Teilstücken müssen 10 — 15 cm
übergreifen und sind mit Bindedraht zu umwickeln.

Stacheldraht ist in Rollen zu ca. 25 kg schwer,
Glattdraht in Rollen von ca. 50 kg schwer zurück-
zubauen.

Die Rollen sind mit Draht zu binden, Stacheldraht-
rollen zweimal, Glattdrahtrollen viermal. Draht-
stücke unter 6 m Länge gelten als Schrott. Sie sind in
gleichen Längen von 80 cm zu zerschneiden, zu bün-
deln und an der Baustelle zu stapeln.

Holz-, Eisen-, Schraub- und Plattenpfähle sind aus-
zubauen und raummeterweise an der Baustelle zu
stapeln.

Pfahllöcher sind mit Erdreich zu verfüllen und
lagenweise festzustampfen.

Auf sofortiges Einsammeln von kleinen Draht-
stücken, Drahtbündeln, Nägeln, Krampen usw. ist mit
Rücksicht auf Entschädigungsansprüche der Flur-
besitzer ganz besondere Sorgfalt zu verwenden. Dieser
anfallende Kleinschrott ist in Behältern zu sammeln.
Diese sind an der Baustelle abzustellen.

Das Aufmaß bei Flächendrahthindernissen erfolgt
in Quadratmetern (Länge mal Breite), wobei die
Außenkanten der äußeren Pfahlreihen, jedoch ohne die
seitliche Verankerung, zugrunde gelegt werden.

Das Entfernen der seitlichen Verankerung ist in den
Affordsägen mitenthalten; soweit sie jedoch stark ver-
drahtet ist, kann sie zur Hälfte mitgerechnet werden.

Der Unternehmer hat alle Werkzeuge, Geräte,
Handschuhe, Haspeln, Baubuden usw. zu stellen.

Flandern- und Schutzzäune werden nach laufenden
Metern abgerechnet.

Die Affordsäge werden unter Berücksichtigung der
Art der Ausführung, der Geländebeschaffenheit und
der verschiedenen Dichtigkeitsgrade wie folgt festgesetzt:

A. Flächendrahthindernisse:

- a) besonders leichtes Flächendraht-
hindernis mit weniger als 7 Rollen
zu je 25 kg auf 100 qm:
1. mit Schlag- oder Schraub-
pfählen, bei trockenem bis
leicht sumpfigem — ohne
Gummistiefel begehbar —
nicht verwachsenem Feld-
oder Waldgelände, ohne Steil-
hänge (Wald mit Unterholz
und Gestrüpp ausgenommen) pro qm 0,14 *R.M.*
 2. mit Plattenpfählen, sonst wie
Position a) 1. " " 0,24 "
 3. Betonsockelpfähle, sonst wie
Position a) 1. " " 0,36 "
- b) Leichtes Flächendrahthindernis mit
7—11 Stacheldrahtrollen zu je 25 kg
auf 100 qm:
1. mit Schlag- oder Schraub-
pfählen, sonst wie Posi-
tion a) 1. pro qm 0,18 *R.M.*
 2. mit Plattenpfählen, sonst wie
Position a) 1. " " 0,28 "
 3. Betonsockelpfähle, sonst wie
Position a) 1. " " 0,40 "
- c) Normales Flächendrahthindernis
mit 12 bis einschließlich 15 Stachel-
drahtrollen zu je 25 kg auf 100 qm:
1. mit Schlag- oder Schraub-
pfählen, sonst wie Posi-
tion a) 1. pro qm 0,23 *R.M.*
 2. mit Plattenpfählen, sonst wie
Position a) 1. " " 0,33 "
 3. Betonsockelpfähle, sonst wie
Position a) 1. " " 0,45 "
- d) Dichtes Flächendrahthindernis mit
16 bis einschließlich 19 Stacheldraht-
rollen zu je 25 kg pro 100 qm:
1. mit Schlag- oder Schraub-
pfählen, sonst wie Posi-
tion a) 1. pro qm 0,28 *R.M.*
 2. mit Plattenpfählen, sonst wie
Position a) 1. " " 0,38 "
 3. Betonsockelpfähle, sonst wie
Position a) 1. " " 0,50 "
- e) Schweres Flächendrahthindernis
mit 20 und mehr Stacheldrahtrollen:
1. mit Schlag- oder Schraub-
pfählen, sonst wie Posi-
tion a) 1. pro qm 0,33 *R.M.*
 2. mit Plattenpfählen, sonst wie
Position a) 1. " " 0,43 "
 3. Betonsockelpfähle, sonst wie
Position a) 1. " " 0,55 "

- f) Bei sumpfigem oder verwachsenem oder
Steilhanggelände (das sind Hänge mit
mindestens 25% Steigung) erhöhen sich
die Sätze der Positionen A. a) bis e)
je qm um 0,05 *R.M.*
- g) Bei verwachsenem und sumpfigem Ge-
lände oder verwachsenem Steilhang-
gelände oder Waldgelände mit Unter-
holz und Gestrüpp erhöhen sich die Sätze
der Positionen A. a) bis e) je qm um .. 0,10 *R.M.*
- h) Falls die durch den Rückbau gewonne-
nen Hindernisbaustoffe mehr als 100 m
transportiert werden müssen, erhöhen
sich die Positionen A. a) bis e) für jede
weiteren angefangenen 100 m je qm um 0,03 *R.M.*
- B. Flandernzaun f. d. lfd. m 0,15 *R.M.*
- C. Schutzäune (Koppeläune) f. d. lfd. m 0,06 *R.M.*

II. Rückbau behelfsmäßiger Feld- und
Waldstellungen

Beim Rückbau behelfsmäßiger Feld- und Wald-
stellungen aller Art, wie Schützengraben, Laufgräben,
Entwässerungsgräben, Kabelgräben, Schützenlöcher,
Granattrichter, Geschützstellungen, M.-G.-Nester, Un-
terständen, usw. sind diese Anlagen mit den seitlich
lagernden Aushubmassen zu verfüllen, zu stampfen
und zu planieren. Beim Verfüllen ist darauf zu
achten, daß das übliche Seßmaß (Überhöhung) einge-
halten wird. Ferner sind Steinmassen zuerst zu ver-
füllen. Die Ablagerflächen sind bis auf den gewach-
senen Mutterboden zu räumen. Der Unternehmer
hat alle erforderlichen Geräte zu stellen. Die Ab-
rechnung erfolgt nach Kubikmetern.

Bei Einsatz von Großgerät finden die nachstehen-
den Affordsätze keine Anwendung.

A. Rückbau ohne Holz:

a) Für Sand- und sonstigen leichten
Boden:

1. bis 3 m zu fördern (einmal
werfen) f. d. cbm 0,65 *R.M.*
2. mit Schubkarren zu trans-
portieren bis 10 m " " 1,00 "
3. Für je weitere angefangene
10 m bis höchstens 50 m je-
weils ein Zuschlag f. d. cbm
zu Position a) 2. 0,10 "

b) Für mittleren Boden:

1. bis 3 m zu fördern (einmal
werfen) f. d. cbm 0,85 *R.M.*
2. mit Schubkarren zu trans-
portieren bis 10 m " " 1,20 "
3. Für je weitere angefangene
10 m bis höchstens 50 m je-
weils ein Zuschlag f. d. cbm
zu Position a) 2. 0,10 "

c) Für schweren Boden (Mergel-, Ton-, Letten- und Steinboden)

1. bis 3 m zu fördern (einmal werfen) f. d. cbm 1,10 *R.M.*
 2. mit Schubkarren zu transportieren bis 10 m " " 1,50 "
 3. Für je weitere angefangene 10 m bis höchstens 50 m jeweils ein Zuschlag f. d. cbm zu Position a) 2. 0,12 "

d) An Steilhängen erhöhen sich die Ziffern 2 und 3 der Positionen A. a) bis c) um 15 *Rpf* f. d. cbm.

B. Rückbau mit Holz:

Zuschlag zu sämtlichen Positionen unter II A. a) bis c) Ziffer 1—3 für Beseitigung bzw. Ausbau von Faschinen und Holz einschließlich raummeterweises Stapeln (ohne Aufladen) bis zu einer Entfernung von 30 m; ausgenommen sind große Unterstandsbauten mit schwerem Holz, Eisen- und Betonabdeckungen, die besonderen Regelungen vorbehalten bleiben.

Zuschlag f. d. cbm 0,60 *R.M.*

Strasbourg, den 4. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung

über die Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk im Elsaß
 vom 6. Juni 1941

Zur Regelung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wird verordnet was folgt:

§ 1

Die widerrufliche Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen im Handwerk wird von der Handwerkskammer verliehen.

Strasbourg, den 6. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

III. Affordsätze für Jugendliche

Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten 70 v. H. der in vorstehender Regelung aufgeführten Affordsätze und Zuschläge.

IV. Abzüge bei minderwertiger Leistung

Gesellschaftsmitglieder haben auf die vorgenannten Sätze nur Anspruch, wenn die Bedingungen der Leistungsbeschreibung genau eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung dieser Leistungsbedingungen steht dem Betriebsführer das Recht zu, die Affordsätze der in den beanstandeten desarmierten Baustellen beschäftigten Gesellschaftsmitglieder im gleichen Verhältnis zu kürzen, wie die Sätze des Unternehmers durch den Bauherrn gekürzt werden.

Wird eine Einigung über die Höhe der Kürzung nicht erzielt, so ist die Entscheidung des Referats Reichstreuhand der Arbeit beim Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Strasbourg, Möllerstraße 6, einzuholen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Beginn der Lohnwoche in Kraft, in die der 16. Juni 1941 fällt.

§ 2

Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zulässig.

§ 3

Mit der Durchführung dieser Verordnung wird die Handwerkskammer betraut.

Zehnte Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Bürgersteuerverordnung —
vom 7. Juni 1941

§ 1

Im Elsaß wird eine Bürgersteuer nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Bürgersteuerpflichtig ist jede natürliche Person, die am 31. Dezember 1940 das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Elsaß

1. in einer Gemeinde einen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und
2. entweder lohnsteuerpflichtig oder zur Einkommensteuer zu veranlagend ist.

Bei Lohnsteuerpflichtigen müssen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 im Zeitpunkt der Erhebung der Bürgersteuer gegeben sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nach dem 10. Oktober 1940 aus dem Reichsgebiet in das Elsaß zugezogen und nach dem Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1261) und seinen späteren Änderungen und Ergänzungen im Reichsgebiet bürgersteuerpflichtig sind. Im Fall eines doppelten Wohnsitzes im Reichsgebiet und im Elsaß besteht die Bürgersteuerpflicht ausschließlich in der Wohnsitzgemeinde des Reichsgebietes.

(3) Die Bürgersteuerpflicht erlischt

1. mit dem Tod des Steuerpflichtigen,
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder mangels eines Wohnsitzes mit der Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthalts im Elsaß.

§ 3

Besteuerungsgrundlage

(1) Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen.

(2) Als Einkommen gilt:

1. für Bürgersteuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zu veranlagend sind — unbeschadet der nachstehenden Ziffer 2 —, das für das Kalenderjahr 1941 zu veranlagende Einkommen unter Berücksichtigung der Stufengrenzen in der Bürgersteuertabelle A (§ 4 Absatz 1);

2. für bürgersteuerpflichtige Arbeitnehmer ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Einkommensteuer zu veranlagend sind oder nicht, der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum unter Berücksichtigung der Stufengrenzen in den Bürgersteuertabellen B (§ 4 Absatz 2);

3. für Bürgersteuerpflichtige der Ziffer 1, die im Kalenderjahr 1941 mehr als 6 000 *R.M.* Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen haben, die um den Betrag von 6 000 *R.M.* erhöhten Einkünfte, wenn dieser Betrag gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (in der im Elsaß geltenden Fassung) nicht zur Einkommensteuer herangezogen worden ist;

4. für Bürgersteuerpflichtige der Ziffer 1, die nach § 48 des Einkommensteuergesetzes nach dem Verbrauch besteuert werden, der dort der Besteuerung zugrundegelegte Verbrauch.

§ 4

Bürgersteuertarife

(1) Für die nach § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 3 und 4 zu veranlagenden Bürgersteuerpflichtigen bemißt sich die Bürgersteuer nach der als Anlage 1 beigefügten Bürgersteuertabelle A.

(2) Für die in § 3 Absatz 2 Ziffer 2 genannten bürgersteuerpflichtigen Arbeitnehmer bemißt sich die Bürgersteuer nach den als Anlage 2 beigefügten Bürgersteuertabellen B 1 oder 2, je nachdem der Lohn monatlich oder für einen kürzeren als monatlichen Zeitraum gezahlt wird. Bürgersteuer, die im Einzelfall weniger als 0,20 *R.M.* beträgt, wird nicht erhoben.

(3) Bei den zur Bürgersteuer zu veranlagenden Arbeitnehmern wird die Bürgersteuer nach Absatz 2 auf die Bürgersteuer nach Absatz 1 angerechnet.

§ 5

Steuerermäßigung für Kinder und für andere Angehörige

(1) Steuerermäßigung für Kinder und für andere Angehörige im Sinne des § 32 Absatz 5 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes (Angehörige) steht den Bürgersteuerpflichtigen unter denselben Voraussetzungen wie bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer), jedoch mit den Einschränkungen nach den nachstehenden Absätzen 2 und 3, zu.

(2) Für die nach § 3 Absatz 2 Ziffern 1, 3 und 4 zur Bürgersteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen ermäßigt sich die Bürgersteuer gemäß der Bürgersteuertabelle A.

1. um je 6 Reichsmark für den zweiten und jeden folgenden Angehörigen, wenn das Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 2 Ziffer 1 nicht mehr als 2 400 Reichsmark jährlich beträgt,
2. um je 3 Reichsmark für den zweiten und dritten Angehörigen und um je 6 Reichsmark für den vierten und jeden folgenden Angehörigen, wenn das Einkommen im Sinne des § 3 Absatz 2 Ziffer 1 mehr als 2 400 Reichsmark, jedoch nicht mehr als 25 000 Reichsmark jährlich beträgt.

(3) Für die bürgersteuerpflichtigen Arbeitnehmer (§ 3 Absatz 2 Ziffer 2) mit steuerbegünstigten Angehörigen sind bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 die aus den Bürgersteuertabellen B 1 oder 2 sich ergebenden ermäßigten Steuerbeträge maßgebend. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Sonstige Steuerermäßigungen

Die Bürgersteuer ist auf Antrag in folgenden Fällen zu ermäßigen oder zu erstatten:

1. bei den zur Bürgersteuer zu veranlagenden Steuerpflichtigen, wenn in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten sind, die nach den ermäßigten Sätzen des § 34 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer herangezogen sind, in dem Verhältnis, in dem sich die Einkommensteuer durch die Anwendung des § 34 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt hat. Mindestens ist jedoch die Bürgersteuer zu entrichten, die zu entrichten wäre, wenn der Steuerpflichtige die außerordentlichen Einkünfte nicht bezogen hätte;
2. bei einem zur Einkommensteuer nicht zu veranlagenden lohnsteuerpflichtigen kriegsbeschädigten Arbeitnehmer oder einer gleichgestellten Person, denen bei der Lohnsteuer ein steuerfreier Betrag gewährt worden ist, in dem Verhältnis, in dem sich dadurch die Lohnsteuer ermäßigt. Solchen Arbeitnehmern ist darüber eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber auszuhändigen;
3. bei bürgersteuerpflichtigen Personen, die im Zeitpunkt der Erhebung der Bürgersteuer — bei zu veranlagenden Bürgersteuerpflichtigen spätestens auf Ende des Kalenderjahres 1941 — das 50. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung der Steuerermäßigung bei zu veranlagenden Steuerpflichtigen ist, daß das Einkommen im Kalenderjahr 1941 nicht höher als 2 100 *R.M.* (Mittelbetrag der Einkommenstufen) war. Die Ermäßigung beträgt in diesem Fall 6 *R.M.* jährlich.

Bei lohnsteuerpflichtigen, nicht zu veranlagenden Arbeitnehmern gilt das Entsprechende. Bei diesen ist hierwegen das Einkommen im Kalenderjahr 1941 behelfsmäßig festzustellen; der Steuerermäßigungsbetrag ist gegebenenfalls zu erstatten.

§ 7

Anderung der Besteuerungsgrundlage

Wird bei den zur Bürgersteuer veranlagten Bürgersteuerpflichtigen das Einkommen nach Anforderung der Bürgersteuer durch Berichtigungen, Rechtsmittelentscheidungen oder dergleichen geändert und begründet die Änderung die Zahlung eines anderen Bürgersteuerbetrags oder die Befreiung von der Bürgersteuer, so ist die Anforderung der Bürgersteuer durch besonderen Bescheid zu berichtigen. Etwaige Mehrbeträge hat der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten. Zuviel erhobene Beträge sind zu erstatten.

§ 8

Verwaltung der Bürgersteuer

(1) Die Bürgersteuer wird von den Finanzämtern zugunsten des Reiches verwaltet.

(2) Soweit die Bürgersteuer vom Arbeitslohn einzubehalten ist, überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer bei den für Zwecke der Lohnsteuer vorzunehmenden Außenprüfungen.

§ 9

Erhebung der Bürgersteuer

(1) Die Bürgersteuer wird

1. angefordert bei den in § 4 Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen durch das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid oder in einem besonderen Bürgersteuerbescheid,
2. einbehalten durch Steuerabzug bei den in § 4 Absätze 2 und 3 genannten Steuerpflichtigen durch den Arbeitgeber bei der Lohnzahlung. Die zusätzliche Steuer im Falle des § 4 Absatz 3 wird im Einkommensteuerbescheid oder in einem besonderen Bürgersteuerbescheid (Zusatzbescheid) durch das Finanzamt angefordert.

(2) Ist bei den in § 4 Absatz 2 genannten Bürgersteuerpflichtigen die Erhebung der Bürgersteuer bei einer Lohnzahlung zu Unrecht unterblieben, so wird die Erhebung bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt. Statt dessen kann das Finanzamt die Steuer auf Grund eines Steuerbescheids anfordern.

(3) Soweit die Bürgersteuer durch Steuerbescheid angefordert wird, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 10

Steuererstattung

Soweit die Bürgersteuer zu Unrecht erhoben worden ist, ist sie zu erstatten. Erfolgt die Erstattung nicht von Amts wegen, so kann der Steuerpflichtige die Erstattung spätestens bis zum Ablauf des auf das Erhebungsjahr folgenden Kalenderjahres, bei Berichtigungen, Rechtsmittelentscheidungen oder dergleichen bis zum Schluß des Jahres, das auf die Berichtigung, Rechtsmittelentscheidung oder dergleichen folgt, beantragen.

§ 11

Haushaltsbesteuerung

(1) Bei den zu veranlagenden Bürgersteuerpflichtigen gelten die Grundsätze der Haushaltsbesteuerung für Ehegatten und Kinder in der gleichen Weise wie bei der Einkommensteuer.

(2) Bei den bürgersteuerpflichtigen Lohnempfängern ist die Bürgersteuer ohne Rücksicht auf die Haushaltszugehörigkeit zu erheben. Gärten sind im Billigkeitsweg auszugleichen.

§ 12

Pflichten des Arbeitgebers

Für die Einbehaltung der Bürgersteuer der Arbeitnehmer und die Weiterbehandlung der Steuer durch den Arbeitgeber gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen mit folgenden Ergänzungen entsprechend:

1. Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer steht, hat jeweils gleichzeitig mit der Lohnsteuer die nach den Bürgersteuertabellen B 1 oder 2 maßgebende Bürgersteuer einzubehalten.
2. Bei der Abführung der Steuer ist anzugeben, welche Summe einbehaltene Bürgersteuer darstellt. Zugleich ist die Zahl der Arbeitnehmer mitzuteilen, auf die sich diese Summe verteilt. Einer Bezeichnung der einzelnen Arbeitnehmer bedarf es nicht.
3. Der Arbeitgeber hat in dem für Zwecke der Lohnsteuer für den Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto die vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehaltenen Bürgersteuerbeträge gesondert anzuschreiben und die Belege über die Abführung bis zum Ablauf des dritten auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Strasbourg, den 7. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Für das Kalenderjahr 1941 wird die Bürgersteuer der zu veranlagenden Bürgersteuerpflichtigen nur mit dem auf sechs Monate entfallenden Jahresbetrag für die Zeit vom 1. Juli 1941 an erhoben. Soweit die Bürgersteuer im Wege des Lohnabzugs erhoben wird, beschränkt sich dementsprechend die Erhebung der Steuer auf den Arbeitslohn, der für Lohnzahlungszeiträume bezahlt wird, die nach dem 30. Juni 1941 enden. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Solange im Elsaß das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 1261) in der Fassung des ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1543) und des § 1 der Dritten und Vierten Verordnung vom 30. März und 11. Oktober 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 566 und 1364) noch nicht für anwendbar erklärt ist, gelten die vorstehenden Vorschriften für die Zeit ab 1. Januar 1942 sinngemäß weiter. Die zur Bürgersteuer veranlagten Steuerpflichtigen (§ 4 Absätze 1 und 3) haben in Höhe der zuletzt veranlagten, gegebenenfalls um die angerechneten Steuerabzüge verminderten Bürgersteuer bis zur Zustellung eines neuen Steuerbescheides Vorauszahlungen auf die Bürgersteuer in der gleichen Weise und zu den gleichen Zeitpunkten zu leisten wie auf die Einkommensteuer.

(3) Die bisherige elsfässische Lohn- und Befoldungssteuer sowie die Kapitalsteuer der Gemeinden werden für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 nicht mehr erhoben. Etwa für die Zeit nach diesem Zeitpunkt erhobene Steuern dieser Art werden auf Antrag auf die Bürgersteuer 1941 angerechnet oder erstattet.

§ 14

Reichsbürgersteuergesetz
und Durchführungsvorschrift

(1) Soweit die vorstehenden Vorschriften nicht entgegenstehen, sind im Vollzug dieser Verordnung die Vorschriften des in § 13 Absatz 2 genannten Bürgersteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung weiter erforderlichen Anordnungen trifft der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

Verwaltungs- und Polizeiabteilung
In Vertretung:
Müller-Trefzer

Bürgersteuertabelle A
für zur Bürgersteuer zu veranlagende Bürgersteuerpflichtige
(Für 1941 beträgt die Bürgersteuer 1/2 der Beträge in dieser Tabelle)

Einkommenstufen ¹⁾	Die Bürgersteuer beträgt für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1941 nicht einkommensteuerfrei sind																				
	ohne Steuerermäßigung und zwar		bei Steuerermäßigung ²⁾ für																		
	ohne An- gehörige	bei 1 An- gehörigen	2	3	4	5	6	7	Angehörige												
bei einem steuerpflichtigen Einkommen ³⁾ von insgesamt mehr als																					
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
599	2.599	18	18	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.599	4.799	18	18	15	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4.799	6.299	27	27	24	21	15	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6.299	8.299	36	36	33	30	24	18	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8.299	12.549	54	54	51	48	42	36	30	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12.549	16.549	72	72	69	66	60	54	48	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16.549	20.549	90	90	87	84	78	72	66	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20.549	25.549	150	150	147	144	138	132	126	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		ohne Rücksicht auf Familienstand																			
25.549	50.549					225															
50.549	75.549					450															
75.549	100.549					900															
100.549	250.549					1.500															
250.549	500.549					3.000															
500.549	800.549					6.000															
800.549	1.100.549					9.000															

für jeden weiteren
Angehörigen
ermäßigt sich die
Steuer um je
6,— *R.M.*

für jede angefangenen weiteren 300.000 *R.M.* Einkommen erhöht sich der Steuerbetrag um weitere 3.000 *R.M.*

¹⁾ Die Stufengrenzen sind unter Abrundung des Einkommens auf einen durch 50 teilbaren Betrag nach unten und unter Berücksichtigung der Mittelbeträge der Einkommenstufen der Einkommensteuertabelle aufgebaut.

²⁾ Steuerermäßigung wird für mehr als einen Angehörigen in gleicher Weise wie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer gewährt.

³⁾ Einkommen ist Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes (Einnahmen abzüglich Werbungskosten und Sonderausgaben und unter Berücksichtigung des Verlustausgleichs).

Bürgersteuertabelle B 1

für bürgersteuerpflichtige Arbeitnehmer bei monatlicher Lohnzahlung

Lohnstufen ¹⁾		Die Bürgersteuer beträgt für einen Steuerpflichtigen							
		ohne Steuerermäßigung und zwar		bei Steuerermäßigung ²⁾ für					
		ohne Angehörige	mit 1 Angehörigen	2	3	4	5	6	7
		Angehörige							
bei einem Arbeitslohn ³⁾ von									
insgesamt mehr als	bis								
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
91,58	258,25	1,50	1,50	1,—	0,50	—	—	—	—
258,25	441,58	1,50	1,50	1,25	1,—	0,50	—	—	—
441,58	566,58	2,25	2,25	2,—	1,75	1,25	0,75	0,25	—
566,58	733,25	3,—	3,—	2,75	2,50	2,—	1,50	1,—	0,50
733,25	1.087,41	4,50	4,50	4,25	4,—	3,50	3,—	2,50	2,—
1.087,41	1.420,75	6,—	6,—	5,75	5,50	5,—	4,50	4,—	3,50
1.420,75	1.754,08	7,50	7,50	7,25	7,—	6,50	6,—	5,50	5,—
1.754,08	2.170,75	12,50	12,50	12,25	12,—	11,50	11,—	10,50	10,—
		ohne Rücksicht auf Familienstand							
2.170,75	4.254,08					18,75			
4.254,08	6.337,41					37,50			
6.337,41	8.420,75					75,—			
	und darüber								

für jeden weiteren Angehörigen ermäßigt sich die Steuer um je 0,50 *R.M.*

¹⁾ Die Stufengrenzen sind — umgerechnet auf Monatsbeträge — unter Abrundung des Arbeitslohns auf einen durch 50 teilbaren Betrag nach unten, unter Berücksichtigung der Mittelbeträge der Einkommenstufen sowie unter Abzug eines Pauschbetrags von jährlich 500 *R.M.* für Werbungskosten und Sonderausgaben aufgebaut.

²⁾ Steuerermäßigung wird für mehr als einen Angehörigen in gleicher Weise wie bei der Erhebung der Lohnsteuer gewährt; berücksichtigt werden diejenigen Personen, für welche nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte Kinderermäßigung gewährt wird.

³⁾ Arbeitslohn ist der tatsächliche rohe Arbeitslohn (ohne Abzug für Werbungskosten usw.).

Bürgersteuertabelle B 2

für bürgersteuerpflichtige Arbeitnehmer bei wöchentlicher Lohnzahlung ¹⁾

Lohnstufen ²⁾	Die Bürgersteuer beträgt für einen Steuerpflichtigen										
	ohne Steuerermäßigung und zwar		bei Steuerermäßigung ³⁾ für								
	ohne Angehörige	mit 1 Angehörigen	2	3	4	5	6	7	Angehörige		
bei einem Arbeitslohn ⁴⁾ von											
insgesamt mehr als <i>R.M.</i>	bis <i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	
21,12	59,58	0,34	0,34	0,23	0,12	—	—	—	—	—	
59,58	101,88	0,34	0,34	0,29	0,23	0,12	—	—	—	—	
101,88	130,74	0,52	0,52	0,46	0,40	0,29	0,17	0,06	—	—	
130,74	169,20	0,69	0,69	0,63	0,58	0,46	0,34	0,23	0,12	0,12	für jeden weiteren Angehörigen ermäßigt sich die Steuer um je 0,12 <i>R.M.</i>
	und darüber										

¹⁾ Bei 14täglicher Lohnzahlung sind die obigen Arbeitslöhne und Steuerbeträge zu verdoppeln. Bürgersteuer ist nur einzubehalten, wenn sie im Einzelfall mindestens 0,20 *R.M.* beträgt. Aus diesem Grund kommt bei täglicher Lohnzahlung sowie bei einer Lohnzahlung für eine nicht mehr als 4stündige Arbeitszeit die Einbehaltung von Bürgersteuer nicht mehr in Betracht.

²⁾ Die Stufengrenzen sind — umgerechnet auf Wochenbeträge — unter Abrundung des Arbeitslohns auf einen durch 50 teilbaren Betrag nach unten, unter Berücksichtigung der Mittelbeträge der Einkommenstufen sowie unter Abzug eines Pauschbetrags von jährlich 500 *R.M.* für Werbungskosten und Sonderausgaben aufgebaut.

³⁾ Steuerermäßigung wird für mehr als einen Angehörigen in gleicher Weise wie bei der Erhebung der Lohnsteuer gewährt; berücksichtigt werden diejenigen Personen, für welche nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte Kinderermäßigung gewährt wird.

⁴⁾ Arbeitslohn ist der tatsächliche rohe Arbeitslohn (ohne Abzug für Werbungskosten usw.).